



Bettina Hagedorn

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sven-Christian Kindler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL Bettina.Hagedorn@bmf.bund.de

DATUM 7. November 2018

BETREFF **Ihre Berichts-anforderung vom 25. Oktober 2018 zu den Verzögerungen bei Natura 2000**

ANLAGEN 1

GZ **II B 4 - U 0101/18/10001**

DOK **2018/0894057**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Lieber Sven,

auf Ihre oben genannte Berichts-anforderung übersende ich in der Anlage den Bericht des zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Die Berichter-statterinnen und Berichter-statter des Einzelplans 16 erhalten einen Abdruck dieses Schreibens mit Anlage über das Sekretariat des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Hagedorn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Berichtsanforderung von Herrn MdB Kindler vom 25.10.2018

Frage 1:

Inwiefern unterstützt das Bundesumweltministerium die Landesregierungen, um die rechtzeitige Sicherung der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete zu gewährleisten?

BMU-Antwort:

Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Anforderungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinien an eine Unterschutzstellung der Gebiete liegt, mit Ausnahme der Gebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, bei den Bundesländern. Das Bundesumweltministerium hat die Bundesländer in verschiedenen Gremien und auf verschiedenen Ebenen immer wieder auf die Bedeutung einer schnellstmöglichen Umsetzung dieser Anforderungen, auch vor dem Hintergrund des 2015 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens, hingewiesen.

Fragen zur Umsetzung der Richtlinien werden in diversen Bund-Länder-Gremien bzw. Sitzungen behandelt. Generell ist das Bundesumweltministerium immer bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützend und beratend zu wirken. Außerdem stellt es eine effiziente und zielgerichtete Kommunikation mit der Europäischen Kommission sicher.

Frage 2:

Wie beurteilt das Bundesumweltministerium die Tatsache, dass die Schutzgebietsverordnung seitens der EU bereits im Jahr 2000 verabschiedet wurde und die rechtliche Sicherung der FFH-Schutzgebiete im Jahr 2018 immer noch nicht bundesweit abgeschlossen sind?

BMU-Antwort:

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihre FFH-Gebiete innerhalb von sechs Jahren nach Aufnahme in die europäischen Gebietslisten rechtlich zu sichern. Diese Frist ist für die meisten FFH-Gebiete in Deutschland seit 2009/2010 abgelaufen. Da Deutschland seinen Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht vollständig nachgekommen ist, hat die Europäische Kommission im Jahr 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Seitdem haben Bund und Länder ihre Anstrengungen zur rechtlichen Sicherung stark intensiviert und werden die rechtliche Sicherung bis Ende 2018 für fast alle FFH-Gebiete abgeschlossen haben.

Frage 3:

Wie ist der Stand der entsprechenden Vertragsverletzungsverfahren im Bereich Natur- und Umweltschutz, d. h. im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland?

BMU-Antwort:

Es gibt nur ein Verfahren, das die nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Art. 4 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie betrifft, also u.a. die nicht rechtzeitige rechtliche Sicherung aller FFH-Gebiete. Hierbei handelt es sich um das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2262/2014 zur Ausweisung von Besonderen Schutzgebieten. Der derzeitige Verfahrensstand ist immer noch das Mahnschreiben der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2015. Seitdem berichtet Deutschland regelmäßig über die erreichten Fortschritte.

Frage 4:

Die Ausweisung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 soll in den deutschen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein.

a. In welchen Gebieten zeichnet sich ab, dass die Zeitvorgabe nicht eingehalten werden kann? Bitte detaillierte Liste aller betroffenen Gebiete:

BMU-Antwort:

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2262/2014 hatte Deutschland der Europäischen Kommission zugesagt, die rechtliche Sicherung aller FFH-Gebiete bis Ende 2018 abgeschlossen zu haben. Hierbei zeichnen sich Probleme beim Land Niedersachsen ab. Derzeit prüft das Land Niedersachsen, in welchen Gebieten - trotz Ausschöpfung von Beschleunigungsmöglichkeiten - eine Unterschützstellung erst nach 2018 erfolgen wird. Die Europäische Kommission ist über den aktuellen Stand informiert.

b. Welche weiteren Schritte im Vertragsverletzungsverfahren wird die Nichteinhaltung dieser Zeitvorgaben für die Bundesrepublik nach sich ziehen? Welche finanziellen Folgen können sich daraus ergeben? Mit welchen Strafzahlungen rechnet die Bundesregierung aufgrund absehbar nicht eingehaltener Zeitvorgaben?

BMU-Antwort:

Sofern die Umsetzungsfortschritte der Europäischen Kommission nicht genügen, kann die Europäische Kommission das Vertragsverletzungsverfahren weiter fortführen. Die nächste Stufe wäre die sog. Begründete Stellungnahme durch die Europäische Kommission mit einer regelmäßig zweimonatigen Antwortfrist. Im weiteren Verlauf kann es zu einem Klageverfahren und schließlich zu einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof kommen. In einem sog. Zweitverfahren wegen Nichtumsetzung des Urteils wäre dann die Verhängung eines Pauschalbetrags in Höhe von mindestens 11,83 Mio. € sowie eines Zwangsgelds von bis zu 861.000 € für jeden weiteren Tag bis zur Beendigung des Verstoßes möglich. Dabei ist zu beachten, dass diejenige staatliche Ebene für entsprechende finanzielle Sanktionen haftet, in deren Verantwortungsbereich die Pflichtverletzung fällt. Ob und ggf. in welcher Höhe in diesem Verfahren finanzielle Sanktionen verhängt werden, ist derzeit nicht absehbar.